

## WisteV-wistra-Neujahrstagung 2022

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Dr. Sarah Zink / Wissenschaftlicher Mitarbeiter Fynn Wenglarczyk,  
Universität Frankfurt/M.

Am 14. und 15.1.2022 fand die 13. WisteV-wistra-Neujahrstagung in Frankfurt/M. statt. Wenngleich ursprünglich als reine Präsenzveranstaltung geplant, haben die Veranstalterinnen und Veranstalter wegen des aktuellen Infektionsgeschehens zusätzlich noch die technische Infrastruktur für ein Hybrid-Modell auf die Beine gestellt. Dies hat nicht nur denjenigen die Teilnahme ermöglicht, die pandemiebedingt fernbleiben wollten, sondern auch denjenigen, die aus privaten oder familiären Gründen nicht vor Ort sein konnten. Gleichzeitig wurde ein lebhafter Austausch vor Ort ermöglicht und damit das Beste aus beiden Welten vereint.

Thema der diesjährigen Tagung war das „Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftsstrafverfahren im Informationszeitalter“. Die Vorträge am Freitag wurden in zeitgleich stattfindenden Arbeitsgruppen gehalten – in den Genuss aller Vorträge konnte man also nicht kommen. Nach der traditionellen Begrüßung durch RA *Dr. Thomas Nuzinger* wurde ein Eröffnungsvortrag von RA Prof. *Dr. Franz Salditt* über die Leinwände im Saal eingespielt. Gegenstand waren die Auswirkungen der Geldwäschebekämpfung auf die Finanzverwaltung. Seiner Ansicht nach ist eine Einbindung der Finanzverwaltung in die Sicherheitsstruktur zu beobachten und durch die Befugnisse der Finanzverwaltung in Bezug auf (präventive) Geldwäschebekämpfung drohten für unverrückbar geglaubte rechtsstaatliche Garantien, wie der *nemo tenetur*-Grundsatz, untergraben zu werden.

Das erste Panel behandelte dann das klassische Wirtschaftsstrafrecht und Tatbestände des Nebenstrafrechts im Informationszeitalter. Das klassische Wirtschaftsstrafrecht bespielten unter der Moderation von RA *Dr. Münkel* in der AG 1.1 RA'in *Diana Nadeborn* und Prof. *Dr. Andreas Popp* in einem kombinierten Vortrag zum Thema Identitätstäuschung und Betrug im Internet. Zunächst bereitete *Popp* den rechtsdogmatischen Boden, indem er darlegte, unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung eines Accounts bei einer Internetplattform mit der Fälschung beweiserheblicher Daten i.S.d. § 269 StGB einhergehen kann. Erforderlich sei hier u.a., dass bereits eine rechtserhebliche Erklärung abgegeben werde. *Nadeborn* knüpfte an die Ausführungen zu diesem Tatbestand an und erörterte sehr instruktiv das Phänomen der Identitätstäuschung im sog. Video-Ident-Verfahren. Dabei setzte sie den Schwerpunkt auf Vorfeld-Aktivitäten durch Eingabe von Kontaktdaten einer anderen Person zur Eröffnung eines Kontos bei einer Direktbank und legte dar, warum diese ihrer Meinung nach noch keine strafbare Abgabe einer rechtserheblichen Erklärung darstelle. Anschließend referierte RiBFH Prof. *Dr. Gregor Nöcker* zu der zunehmenden Digitalisierung der Finanzverwaltung, eDaten im Rahmen der Steuerfestsetzung und Prüfungspflichten des Steuerpflichtigen und seiner Berater. Hierbei resümierte er, dass beide nicht auf die Richtigkeit von eDaten vertrauen dürften, sondern diese zu überprüfen und erkannte Fehler zu korrigieren hätten – anderenfalls drohten strafrechtliche Konsequenzen.

In der von RA Prof. *Dr. Markus Rübenstahl* moderierten AG 1.2 widmeten sich RA'in *Juliane Hilf* und StA'in *Christina von Appen* strafrechtlichen Fragen der Veranstaltung von Online-Glücksspielen. Während *Hilf* sich den öffentlich-rechtlichen Vorfragen strafrechtlicher Risiken im Kontext von Online-Glücksspielen widmete, die aus dem verwaltungsakzessorischen Tatbestandsmerkmal des § 284 StGB „ohne behördliche Erlaubnis“ resultieren, konzentrierte sich *von Appen* ganz auf genuin strafrechtliche Aspekte, wie etwa die Frage nach der Strafbarkeit nur genehmigungsfähiger, aber noch nicht genehmigter Glücksspielangebote, die in der anschließenden Diskussion von den Referentinnen nochmal kontrovers diskutiert und letztlich unterschiedlich beantwortet wurde.

Nach dem Mittagessen wurden im zweiten Panel spezifische Probleme der Digitalisierung des Wirtschaftsstrafverfahrens erörtert. In der von RA *Dr. Mayeul Hieramente* moderierten AG 2.1 referierte zunächst OStA *Dr. Christopher Wenzl* zu einem (bislang) weniger bekannten und in der StPO nicht

(explizit) vorgesehenen Vorgehen der Staatsanwaltschaft, nämlich dem Abschluss einer Datenlieferungsvereinbarung bei Durchsuchungen im Konzernkontext, deren strafprozessuale Zulässigkeit sich, so *Wenzl*, daraus ergebe, dass sie gegenüber der Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses in einem Unternehmen das verhältnismäßigere Mittel darstelle und als „Minus“ in den §§ 102 ff. StPO enthalten sei. Das zweite Referat der AG 2.1 befasste sich mit der Abschöpfung digitaler Assets im Wirtschaftsstrafverfahren. Referent OStA *Dr. Gunnar Greier* skizzierte zunächst die technischen Grundsätze von Kryptowährungen, elektronischen Wertpapieren und (Non-Fungible-)Tokens und ging anschließend auf die rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen der Sicherung und Einziehung ein. Probleme resultierten hier etwa aus der unklaren Rechtsnatur digitaler Assets und dementsprechend der Frage, nach welchen Vorschriften sie eingezogen und verwertet werden können. In der AG 2.2 zum Thema Digitalisierung, Akteneinsicht und Aktenführung, die von RA *Dr. Saleh Ihwas* moderiert wurde, sprach zunächst StA (GL) *Dr. Nino Goldbeck* über den praktischen Umgang der Staatsanwaltschaft mit digitalen Akten, Akteneinsicht und Datenschutz im Wirtschaftsstrafverfahren. Er betonte das Gebot der Datensparsamkeit und ging u.a. auf die Möglichkeiten ein, auf im Ausland belegene externe (Cloud-)Server zuzugreifen. Auch er sprach sich besonders für Kooperationen mit dem Dateninhaber durch Abschluss von Datenlieferungsvereinbarungen aus. Aus Sicht der Anwaltschaft sprach RA *Dr. Eren Basar* über den Zugriff auf EDV sowie über Fragen der Abstimmung und Transparenz von Suchstrategien bei der Auswertung sichergestellter Daten im Wirtschaftsstrafverfahren. Dabei wies er insbesondere auf die Grundsätze hin, die das BVerfG zur Sicherstellung der IT entwickelt habe und sprach sich *de lege ferenda* für eine Konkretisierung dieser *best practices* im Rahmen des § 110 Abs. 3 StPO in der RiStBV aus.

Nach der Kaffeepause ging es am Nachmittag in Panel 3 um die vierte Gewalt (auch) im Wirtschaftsstrafverfahren: die (Medien-)Öffentlichkeit. Die von RA *Dr. André Szesny* moderierte AG 3.1 behandelte das Thema aus materiell-rechtlicher Perspektive, nämlich mit Blick auf die strafrechtlichen Grenzen der Öffentlichkeit. RA *Gernot Lehr* ging in seinem Vortrag auf die Grenzen der Veröffentlichung von Informationen aus Wirtschaftsstrafverfahren durch Medien oder private Internetaktivisten ein und flankierte auch die Verantwortlichkeit von Providern. Er gab zunächst einen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen von Verdachtsberichterstattung und kennzeichnete auch die Situation für die Betroffenen. In seinem Vortrag gab er immer wieder auch praktische Handlungsempfehlungen für die Rechtsberatung, wies etwa darauf hin, dass Beschuldigte gegenüber der Presse das Recht hätten, mit Verdachtsmomenten zunächst konfrontiert zu werden und in angemessener Zeit darauf zu reagieren. Er empfahl, dieses Konfrontationsrecht wahrzunehmen, da dadurch der Informationsstand in Erfahrung gebracht werden könne. Der zweite Vortrag der AG 3.1 behandelte (strafrechtliche) Fragen des Wertpapierhandels auf Basis öffentlicher oder veröffentlichter Informationen. Referent war RA *Dr. Sebastian Wagner*. Im Zentrum standen u.a. die wesentlichen Verhaltensvorgaben der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung [EU] Nr. 596/2014), die er im Spannungsverhältnis zur Meinungs- und Pressefreiheit darstellte.

Die AG 3.2 behandelte das Themen-Panel demgegenüber aus der prozessualen Perspektive. Unter der Moderation von EStA *Kai Sackreuther* referierte zunächst OStA *Michael Hoffmann* zu Rechten und Pflichten der Staatsanwaltschaft bei der Weitergabe von Informationen an die Presse. Er stellte die Maßstäbe rechtmäßiger Medienberichterstattung dar und wies in Bezug auf Steuersachen auf § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO hin. In der anschließenden Diskussion warb er für ein proaktives Zugehen der Verteidigung auf die Staatsanwaltschaft. Dies ermögliche eine Absprache in Bezug auf die Angaben, die gegenüber der Presse gemacht werden. Unter Umständen könne auch eine gemeinsame Presseerklärung abgegeben werden. Aus Sicht der Anwaltschaft sprach RA'in *Simone Lersch* über den Umgang mit den Schutz der Mandantschaft vor der Presse. Sie betonte, dass die Interessen eines Individualverteidigers und eines Unternehmensanwalts nicht immer parallel liefen: Das Unternehmen habe typischerweise ein größeres Interesse an einer Gegendarstellung in der Presse, um Reputationsschäden zu vermeiden. Für den Individualverteidiger gehe selbstverständlich das Strafverfahren vor, allerdings gab sie zu bedenken, dass keine Kommunikation die schlechteste Wahl sei. Im Zweifel sei zumindest eine knappe Erklärung, warum man sich nicht äußere, vorzugswürdig. Auf Nachfrage äußerte sich *Lersch* zudem zu Darstellungen von strafverfahrensrechtlichen Inhalten in

sozialen Netzwerken. Während diese Kommunikationsform aus Sicht einer Unternehmensvertretung durchaus Sinn ergeben könne, riet sie aus Sicht einer Individualverteidigung von einer entsprechenden Nutzung ab.

Diskutanten des traditionellen Streitgesprächs am Freitagabend, das nach einem gemeinsamen, weinbegleiteten Abendessen stattfand, waren Prof. *Dr. Christoph Burchard* und RA *Dr. Timo Hermesmeister*. Moderiert wurde das Gespräch zum Thema „Legal Tech – Ersetzung von Juristen durch Computer?“ von RA *Dr. Mathias Prierer*. *Hermesmeister* berichtete, in welchem Ausmaß smarte Anwendungen im Bereich der Rechtsberatung bereits zum Einsatz kämen und welche rechtsberatenden Tätigkeiten menschliches Handeln und Entscheiden voraussetzten. *Burchard* ging u.a. auf die Aspekte demokratischer Legitimation und das Problem von „bias“ beim Einsatz von Algorithmen, etwa bei Strafzumessungs- oder Bewährungsentscheidungen, ein. Eine Gefahr für den Ersatz typischer anwaltlicher Tätigkeitsfelder hielten beide letztlich für eher begrenzt. Der Einsatz smarterer und automatisierter Anwendungen sei allenfalls im Bereich von Massenverfahren denkbar, die sich durch gleichgelagerte Sachverhalte und Wiederholung auszeichneten. Beide sprachen sich letztlich dafür aus, die technischen Entwicklungen in diesem Bereich eng zu begleiten (Stichwort „upskilling“).

Der Samstagvormittag war von informationstechnisch(-rechtlicher) Expertise geprägt: Mit dem Thema „Kryptowährungen, Ransomware und Co. – neue technische Herausforderungen für das Strafrecht“ wurden – moderiert von RA *Dr. Alexander Paradisses* – zwei Experten betraut, nämlich RA *Roman Pusep* und OStA als Hauptabteilungsleiter *Markus Hartmann*. *Pusep* erläuterte in seinem Vortrag die Funktionsweise der Blockchain in technischer und rechtlicher Hinsicht und ging im Anschluss u.a. auf die Frage ein, wie in Blockchain registrierte Transaktionen zivilprozessual eingeführt werden können und welcher Beweiswert ihnen zukomme. *Hartmann* stellte in seinem Vortrag zunächst die Arbeit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) der Staatsanwaltschaft Köln vor. Er wies u.a. auf die Verantwortung von Unternehmensleitungen für die Wahrung von Online-Sicherheitsstandards hin und konstruierte mögliche Sorgfaltspflichtverletzungen im Zusammenhang mit Fahrlässigkeitsstatbeständen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts, wenn durch etwaige Lücken im System tatsächliche Rechtsgutsverletzungen herbeigeführt würden.

Das Schlusswort übernahm RA *Alexander Sättele*, der den Veranstalterinnen und Veranstaltern für das Engagement und die Organisation einer – auch aus unserer Sicht – sehr gelungenen Tagung mit Referentinnen und Referenten dankte, deren Vorträge wissenschaftliche wie praxisorientierte Interessen gleichermaßen zu befriedigen vermochten.